

## **Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Ostseebad Binz ( Werbeanlagensatzung )**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zul. geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3, § 86 Abs. 1 und 2 und § 53 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 612), zul. geändert durch Gesetz vom 28. März 2001 (GVOBl. M-V S. 60) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung 18.03.2004 folgende Werbeanlagensatzung:

### **Begründung:**

Das Ortsbild der Gemeinde Ostseebad Binz zeichnet sich durch seine typische Bäderarchitektur und seinen typischen Stadtgrundriss aus. Sie prägen zusammen mit Bauwerken aus verschiedenen Epochen das Ortsbild. Dieses Ortsbild zählt zu den wenigen erhaltenen historischen Ortskernen entlang der Ostseeküste.

Um seinen Erhalt zu sichern hat der Landkreis Rügen einen Teil des Ortskernes mit einer Denkmalbereichssatzung belegt.

In Kontinuität an die historische Entwicklung des Ortes hat die Gemeinde Ostseebad Binz ein Tourismuskonzept verabschiedet das u.a. die Pflege und Entwicklung des Ortsbildes beinhaltet.

In Folge der steigenden Qualitätsansprüche an dem historisch gewachsenen Ortsbild zeigen die Bürger und Besucher des Ostseebades Binz erfreulicherweise immer stärkeres Interesse an der Gestaltung des Ortsbildes. Um den Qualitätsansprüchen nachzukommen will die Gemeinde Ostseebad Binz durch Gestaltungshinweise und Gestaltungsvorgaben die Entwicklung des Ortes positiv lenken.

Großen Einfluss auf die positive aber auch negative Entwicklung des Ortsbildes können z.B. Werbeanlagen ausüben.

Der § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ermächtigt deshalb die Gemeinde durch Satzung - Örtliche Bauvorschriften, die Anforderungen an Werbeanlagen zu regeln.

Die Werbeanlagensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz ist nicht dazu geeignet, Werbeanlagen aus dem Ortsbild zu verbannen. Inhalt der Satzung ist vielmehr, Werbeanlagen so zu gestalten, dass sie das Ortsbild einerseits in seinen Grundzügen nicht stören, beeinträchtigen oder verunstalten, andererseits in lebendiger individueller Vielfalt in zeitgemäßen oder historischen Formen zur positiven Entwicklung der Gemeinde beitragen.

### **Artikel 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- 1) Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift erstreckt sich auf die Gemeinde Ostseebad Binz , Ortsteil Binz.
- 2) Innerhalb des Ortsteiles Binz gibt es besondere Bereiche, diese sind in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **Artikel 2**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- 1) Diese Satzung regelt die über § 53 LBauO M-V hinausgehenden Anforderungen an die Art, Gestaltung und Einordnung von Werbeanlagen.
- 2) Die Anwendung des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern bleibt von den Vorschriften der Satzung unberührt.

## **Artikel 3**

### **Begriff der Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind ortsfeste Einrichtungen, die zur Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

Zu Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Werbetransparente, Werbefahnen und Werbeaufsteller, sowie Zettel- und Bogenanschlätze.

## **Artikel 4**

### **Allgemeines**

Um das historisch gewachsene Ortsbild des Ortsteiles Binz nicht zu beeinträchtigen, dürfen genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Werbeanlagen nur nach Maßgabe dieser örtlichen Bauvorschrift ausgeführt werden.

## **Artikel 5**

### **Anforderungen im Geltungsbereich**

- 1) Werbeanlagen dürfen nicht
  - a) regellos angebracht werden
  - b) aufdringlich wirken
  - c) Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen verdecken oder überschneiden
  - d) mit Spiegeln unterlegt oder beweglich eingerichtet sein
  - e) an Bäumen, auf Grün-, Freiflächen oder öffentlichen Wegen aufgestellt oder an Einfriedungen, wie Mauern und Zäunen angebracht werden;
- 2) Werbeanlagen aller Art dürfen in der Höhe nur bis einschließlich der Fensterbrüstung des obersten Obergeschosses angebracht werden. Die Fensterflächen der Obergeschosse dürfen nicht für Werbezwecke verwendet werden
- 3) Werbeanlagen dürfen nicht die Außenpfeiler des Hauses überschneiden. Bei Eckgrundstücken können für Eckpfeiler Ausnahmen zugelassen werden. Werbeanlagen, die sich über mehrere Fassaden als durchlaufendes Band erstrecken sind nicht erlaubt.
- 4) Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,5 m sein. Ausnahmen können bis zur Höhe von 0,7 m für Embleme und einzelne Buchstaben zugelassen werden, wenn damit keine weitere Werbeanlage verbunden ist.

- 5) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,8 m über die Gebäudefront hinausragen. Die Ansichtfläche darf einseitig gemessen 0,5 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- 6) Senkrecht lesbare Werbeanlagen sind unzulässig.
- 7) Großflächige Werbeanlagen, wie z.B. Tafeln, Schau- und Lichtkästen über 1,0 m<sup>2</sup> Ansichtfläche sind unzulässig.
- 8) Schaukästen und Warenautomaten dürfen die Gebäudeflucht höchstens 0,15 m überschreiten.
- 9) Akustische und bewegliche ( laufende Werbeanlagen ) sowie Lichtwerbung mit Wechselschaltung sind an der Außenfassade und an der Schaufensterscheibe sowie auch durch die Schaufensterscheibe nach draußen wirkende Lichtwerbung unzulässig.
- 10) An Schaufenstern sind Werbeanlagen unzulässig, wenn ihre Fläche 1/5 der Schaufensterfläche überschreitet.  
Maßgebend ist die Gesamtfläche und die Summe der Oberfläche aller Werbeanlagen. Zusätzlich ist die Aufnahme des Firmenschildes ( Geschäftsbezeichnung ) oder von Hinweisen von Beruf oder Gewerbe zulässig, soweit hierfür auf die Nutzung anderer Flächen am Gebäude verzichtet wird.
- 11) Beschriftung auf Markisen sind unzulässig, mit Ausnahme des Firmenzeichens ( Geschäftsbezeichnung ).

## **Artikel 6**

### **Erhöhte Anforderungen in besonderen Bereichen**

- 1) Die Vorschrift des Artikel 5 der Örtlichen Bauvorschrift findet auch für Werbeanlagen und Warenautomaten in den besonderen Bereichen Anwendung.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- 2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Warenautomaten nur mit Artikeln, die in dem Geschäft, an dem sie angebracht werden sollen, auch gehandelt werden. Warenautomaten in Vorgärten sind nicht erlaubt .
- 3) Winklig zur Gebäudefront stehende Werbeanlagen sind unzulässig. Ausnahmen sind zulässig wenn ihre individuelle Gestaltung künstlerischen Anforderungen genügt. Außerdem darf bei Apotheken das Apothekenzeichen "A" zugelassen werden.

## **Artikel 7**

### **Ausnahmen**

Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere für die Dauer von Schlußverkäufen, Sonderverkäufen, der Vorweihnachtszeit ab 1. Adventssonabend, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Außerdem können auf besonderem Antrag Ausnahmen für angemeldete Sonderveranstaltungen zugelassen werden.

Diese bedürfen jedoch der Schriftform und können mit Auflagen und unter Bedingungen sowie befristet zugelassen werden.

## Artikel 8

### Ordnungswidrigkeiten

1) Aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO Mecklenburg-Vorpommern wird bestimmt:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Satzung

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) Werbeanlagen aufbaut , anbringt oder betreibt
2. entgegen Artikel 5 Abs. 2 und 3 Werbeanlagen anbringt
3. entgegen Artikel 5 Abs. 4 Werbeanlagen anbringt, die höher sind als 0,50 m
4. entgegen Artikel 5 Abs. 5 Werbeanlagen anbringt, die winklig zum Gebäude angebracht sind und mehr als 0,80 m über die Gebäudefront hinausragen oder die einseitig gemessene Ansichtsfläche von 0,50 m<sup>2</sup> überschreiten
5. entgegen Artikel 5 Abs. 6 Werbeanlagen anbringt, die senkrecht lesbar sind
6. entgegen Artikel 5 Abs. 7 großflächige Werbeanlagen anbringt, die über 1,0 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche haben
7. entgegen Artikel 5 Abs. 8 Werbeanlagen anbringt, die die Gebäudeflucht über 0,15 m überschreiten
8. entgegen Artikel 5 Abs. 9 akustische und bewegliche Werbeanlagen sowie Lichtwerbung mit Wechselschaltung an der Außenfassade und an der Schaufensterscheibe anbringt, sowie auch durch die Schaufensterscheibe nach draußen wirkende Lichtwerbung installiert
9. entgegen Artikel 5 Abs. 10 Werbeanlagen anbringt, wenn ihre Fläche 1/5 der Schaufensterfläche überschreitet
10. entgegen Artikel 5 Abs. 11 Beschriftungen auf Makisen aufbringt
11. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Werbeanlagen an anderen Orten als der Stätte der Leistung, Warenautomaten mit Artikeln anbringt, die nicht in dem Geschäft gehandelt werden an dem sie angebracht wurden
12. entgegen Artikel 6 Abs. 3 winklig zur Gebäudefront stehende Werbeanlagen anbringt


2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 250.000,00 Euro geahndet werden.

## Artikel 9

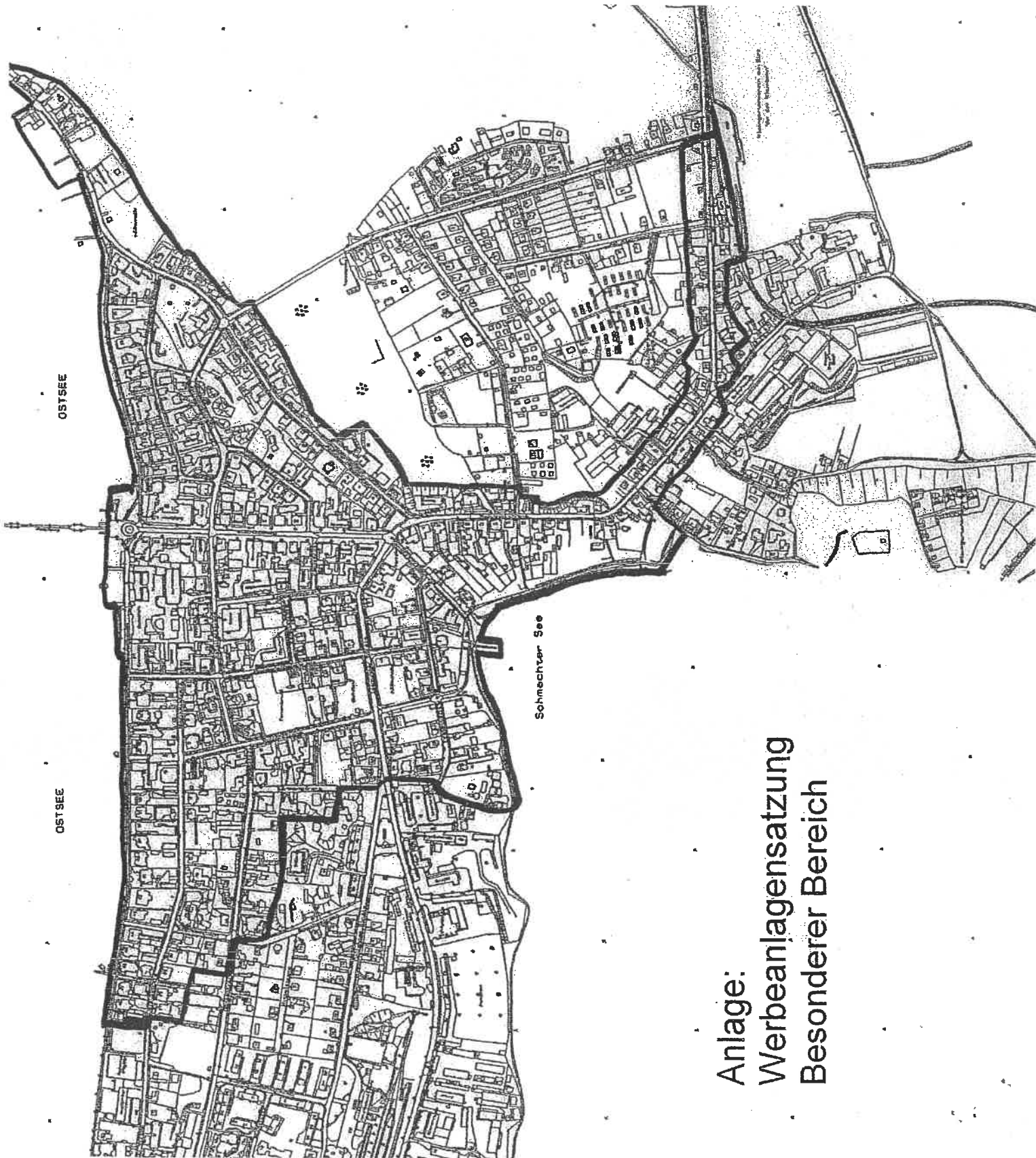
### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 27.04.2004



Schaumann  
Bürgermeister



Anlage:  
Werbeanlagensatzung  
Besonderer Bereich